

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Petitionen**

**Bericht Nr. 13 des Ausschusses für Petitionen**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 25.10.2024 die nachstehend aufgeführten 06 Petitionen abschließend beraten:

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.: L21/119**

**Gegenstand: Wegfall Mindestabstände Photovoltaik-Dachanlagen**

**Begründung:**

Der Petent fordert den Wegfall bzw. die erhebliche Reduzierung der Mindestabstände für Photovoltaik-Dachanlagen. Zur Begründung trägt er vor, dass das Thema Photovoltaik auf Dächern eine zentrale Rolle vor dem Hintergrund des dringenden Handlungsbedarfes im Zusammenhang mit der Klimakrise spiele. Die bestehenden Landesbauordnungen behinderten dabei durch überzogene Abstandsregelungen zwecks Brandschutz die Nutzung von Reihenhäusdächern und Doppelhaushälften für die Installation von Photovoltaik-Dachanlagen. Das Brandrisiko sei aber sehr gering und daher die Abstandsregelungen nicht mehr zeitgemäß. Er schlägt eine bundeseinheitliche Regelung nach dem Vorbild der Bauordnung Baden-Württembergs vor, wonach Solaranlagen nicht mehr als Dachaufbauten im Sinne der Bauordnung deklariert würden. Die Petition wurde ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Da das Anliegen der Petition kein Bundesrecht, sondern die Bauordnungen der Länder betrifft und die Anpassung der jeweiligen Landesbauordnung daher nur durch die jeweiligen Landesparlamente veranlasst werden kann, wurde die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten gut nachvollziehen. Die seitens des Petenten vorgebrachte Begründung der Petition findet sich auch in der Gesetzesbegründung für die Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) wieder. Danach führten die geltenden Abstände insbesondere bei Reihemittelhäusern dazu, dass die mögliche auf dem Dach zu installierende Fläche für Solaranlagen relativ klein und der Stromertrag verhältnismäßig gering sei. Dadurch seien die Maßnahmen dann oft auch nicht rentierbar. Schon seit längerer Zeit würde von Verbänden der Solarwirtschaft und auch aus der Bevölkerung gefordert, dass diese Abstände verringert werden sollen bzw. gänzlich auf diese zu verzichten. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass die Neufassung der BremLBO vom 29. Mai 2024 den Beschluss der 140. Bauministerkonferenz vom September 2022 umsetzt und nun dreiteilige Brandschutzabstände für Solaranlagen auf Dachflächen regelt. Damit werden zur Förderung der Energiewende die Brandschutzabstände für bestimmte Photovoltaikanlagen

auf Dachflächen verkürzt. Nach § 32 Absatz 5 BremLBO sind die Abstände nun wie folgt geregelt:

1. Ohne Abstand / wenn Solaranlagen durch Brandwände gegen Brandübertragung geschützt sind (0,30 Meter über Bedachung nach § 30 Absatz 5 BremLBO)
2. Mindestens 0,50 Meter / wenn die Solaranlage nicht höher als 0,30 Meter über die Dachhaut hinausragt
3. Mindestens 1,25 Meter / für übrige Solaranlagen, wenn die Nummer 1. oder 2. unzutreffend sind.

Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss eine, wie vom Petenten angeregte, bundeseinheitliche Regelung nach dem Vorbild Baden-Württembergs, wonach Photovoltaikanlagen nicht mehr als bauliche Anlage im Sinne der Landesbauordnung gelten. Da dies im Rahmen weiterer Diskussionen auf der Ebene der Gremien der Bauministerkonferenz bedarf, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.: L20/609**

**Gegenstand: Bekämpfung von antijesidischem Rassismus**

**Begründung:**

Mit der vorgelegten Petition setzt sich der Petent für die Bekämpfung von antijesidischem Rassismus ein. So solle sich die Senatorin für Kinder und Bildung Bremen dafür einsetzen, dass der Roman „Timm Thaler oder Das verkaufte Lachen“ von James Krüss, soweit er als Schullektüre Verwendung findet, verpflichtend mit einer Kommentierung versehen werde, die die darin enthaltenen Passagen mit antijesidischen und mutmaßlich rassistischen Aussagen wissenschaftlich einordnet. Des Weiteren regt der Petent an, das Land Bremen möge seinen Einfluss in der Kultusministerkonferenz geltend machen, eine solche wissenschaftliche Einordnung auch bundesweit zu erwirken.

Im Weiteren sei auf die umfangreichen Ausführungen des Petitionstextes verwiesen.

Die Petition wird von 1.047 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme legt die zuständige Senatorin für Kinder und Bildung dar, dass schulische Bildung und Erziehung im Land Bremen grundsätzlich laut § 5 des Bremischen Schulgesetzes (Bildungs- und Erziehungsziele) den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet sind. Die Schule hat gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken. Hierzu gehört gemäß Absatz 2 der obengenannten Norm insbesondere die Erziehung

7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens;
8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen;
9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren.

Dies ist demnach die Basis für Unterricht und Schulleben, für die Schulbuchzulassung und auch die für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften.

Für Lehrkräfte ist es laut Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung selbstverständlich und sie sind ausreichend sensibilisiert, in Lektüren enthaltene problematische Passagen im Unterricht einzuordnen. Sie greifen dabei auf ihre durch Studium, Ausbildungsphasen, Fortbildungen und im Fachdiskurs gewonnene Fachexpertise zurück. Insofern würde auch eine Lektüre wie „Timm Thaler und das verkaufte Lachen“ nicht behandelt, ohne auf die in der Petition zitierten Aussagen kritisch einzugehen, zumal bekannt ist, dass in den Schulklassen im Land Bremen Kinder und Überlebende des Genozids gegen Jesid:innen von 2014 unterrichtet werden. Es sei gerade der Vorteil schulischer Bildung, dass Quellen wie Lektüren und Filme nicht unbegleitet konsumiert werden und Schüler:innen nicht mit problematischen Aussagen alleingelassen werden. Dies betrifft alle Themenstellungen im Kontext von Rassismus und Diskriminierung im Unterricht und Schulleben.

Die Auswahl der verwendeten Lektüren wird in der Grundschule und im Sekundarbereich I von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht vorgegeben. Sie ist eine Entscheidung, die die Fachkonferenzen der Schulen auf der Basis ihres Schulcurriculums treffen, das wiederum auf den Bildungsplänen der Fächer beruht. Die Fachkonferenz verständigt sich auf angemessene und altersgerechte Lektüren, die Auswahlentscheidung obliegt dabei der einzelnen für den Unterricht verantwortlichen Lehrkraft.

Eine Unterstützung erfolgt durch die Fachberatung (z. B. Fachberatung Deutsch für die Sekundarstufe I). Fachliche Problemstellungen werden auf den regelmäßig stattfindenden Landesfachkonferenzen thematisiert. Die Fachberater:innen teilen entsprechende Hinweise, Materialien und Kommentare zusätzlich auf der Lernplattform itslearning in den entsprechenden Unterstützungs-Kursen.

Eine normative Vorgabe von Lektüren erfolgt nur für die Schwerpunktthemen im Abitur, die von Zentralabiturkommissionen für Bremen festgelegt und alle drei Jahre erneuert werden. Die Fachberater:innen erstellen hierzu Reader mit Hintergrundinformationen und einer Kontextualisierung der Aufgaben und bieten mehrfach Fortbildungen an, so dass die Lehrkräfte auch hier bestmöglich vorbereitet den Unterricht gestalten.

Zum Anliegen des Petenten, Bremen möge in der Kultusministerkonferenz darauf hinwirken, dass die Geschichte der Jesid:innen und ihre Kultur im Schulunterricht und im Rahmen des ordentlichen Lehrplans behandelt werden, legt die zuständige Senatorin dar, dass dies aus formalen Gründen nicht umsetzbar ist, da Bildung in der Verantwortung der Länder liegt und die Kultusministerkonferenz nicht über die Inhalte der Bildungspläne der Länder befindet. Zudem sind die modernen Bildungspläne kompetenzorientiert formuliert und geben keine Einzelthemen mehr vor. Jedoch liefern die bremischen Bildungspläne ausreichend Anlässe, historisch-politische Inhalte zu behandeln und dabei aktuelle Ereignisse - wie etwa die Anerkennung des Genozids an den Jesid:innen 2014 im Januar 2021 durch den Bundestag - aufzugreifen.

Im Zuge der öffentlichen Anhörung der Petition bat der Ausschuss zudem um eine ergänzende Darstellung, welche einschlägigen Aus- und Fortbildungsangebote für angehende und bereits im Schuldienst tätige Lehrer:innen das Landesinstitut für Schule (LIS), das Zentrum für Lehrerbildung und die Landeszentrale für politische Bildung in Bezug auf die angeführte Problematik bereithalten und wie gut diese angenommen werden.

Dazu berichtete die Senatorin für Kinder und Bildung, dass auf der Landesfachkonferenz Deutsch im Dezember 2023 auf das Petitionsthema hingewiesen wurde und entsprechendes Material den Fachkonferenzleitungen des Landes Bremen zur Verfügung gestellt wurde. Insofern wurden über die Anwesenden als Multiplikator:innen auch die Fachkonferenzen der Schulen erreicht und sensibilisiert.

Im LIS werden zudem seit Jahren regelmäßig Fortbildungen in unterschiedlichen Kontexten zur diskriminierungssensiblen Schulentwicklung und zum Rassismus im Allgemeinen sowie im Besonderen (in Bezug auf Antisemitismus und muslimfeindlichen Rassismus) angeboten. Auch gibt es regelmäßig Fortbildungen zur entsprechenden Sensibilisierung bei der Verwendung von Schulbüchern und/oder Lektüren. Insgesamt werden in diesem Zusammenhang jährlich circa zwölf Veranstaltungen pro Schuljahr angeboten, die in der Regel gut besucht sind. Als Fokusthema einer spezifischen Fortbildung hat das LIS das Thema bislang noch nicht angeboten, hält es aber grundsätzlich für bedeutsam. Explizit wurde beim „4. Politik-

GuP-Forum" auf das Thema hingewiesen. Das Forum befasste sich mit der diskriminierungskritischen Schulbuchanalyse, als Dozentin war die Autorin der entsprechenden Schulbuchstudie eingeladen. Die Teilnehmenden - Lehrkräfte der Fächer Geschichte und Politik/ GuP erhielten zudem das Dossier „Die Eziden und das Ezidentum" als vertiefendes Material. Das Dossier steht zusätzlich in der fortbildungseigenen „tascard" zur Verfügung.

Die Landeszentrale für politische Bildung führt keine einschlägigen Aus- und Fortbildungsangebote für angehende und bereits im Schuldienst tätige Lehrer: innen in Bezug auf die in der Petition angeführte Problematik durch.

Auch das Zentrum für Lehrer:innenbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hält keine eigenen Veranstaltungsangebote vor, da die curricular verankerten Lehrveranstaltungen in den Fächern und in der Erziehungswissenschaft liegen. Im Fachbereich 12 / Erziehungswissenschaften existiert eine Arbeitseinheit, die ihren Schwerpunkt im Themenbereich hat und in Rahmen von fest verankerten Modulen entsprechende Angebote macht. So werden explizit in der Ringvorlesung zum Umgang mit Heterogenität Rassismus/Rassismen, Diskriminierung und Mobbing als für den Kontext der Schule in Deutschland relevante Themen angesprochen, verbunden mit exemplarischen Hinweisen auf bestimmte Formen von historisch gewachsenen und aktuellen Formen von Rassismus. Im Zusammenhang mit Vertiefungsseminaren zur Rassismuskritik werden ebenfalls verschiedene Rassismen thematisiert mit dem Ziel der Vermittlung von Kompetenzen, die für alle Umgangsformen mit strukturellem, institutionellem und individuellem Rassismus Grundlage der Professionalisierung im Lehramt sind.

Der Ausschuss dankt dem Petenten für die Einreichung der Petition, mit der er ein wichtiges Thema problematisiert hat. Auch wenn der Petition im engeren Sinne in Bezug auf eine wissenschaftliche Kommentierung fraglicher Passagen des genannten Buches und ein Einwirken über die Kultusministerkonferenz nicht abgeholfen werden kann, hat der Petent mit der Petition ein Agenda Setting für einen wichtigen Themenkomplex betrieben. Auch wenn die Senatorin für Kinder und Bildung in ihren Stellungnahmen vieles dargelegt hat, was bereits im Sinne der Petition geregelt ist und praktiziert wird, hält es der Ausschuss daher für angebracht, das Thema weiter in den politischen Raum zu tragen. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: L21/61**

**Gegenstand: Corona-Überbrückungshilfen**

**Begründung:**

Die Petition richtet sich gegen die jeweiligen Corona Verordnungen der Bundesländer und wurde, wie sich aus dem Petitionstext ergibt, bei allen Länderparlamenten und im deutschen Bundestag eingereicht. Der Petent stellt mehrere Forderungen bezüglich der Schlussabrechnung der Corona Überbrückungshilfen auf. Unter anderem fordert er die Beseitigung aller belastenden Regelungen, den Entfall einer Nachweispflicht über den jeweiligen Umsatzrückgang, eine ausreichende Fristverlängerung für die prüfenden Dritten und die Schaffung von Clearingstellen, um Problemfälle ohne Klageverfahren zu lösen. Zur Begründung trägt er vor, dass durch den Rückforderungsbetrag viele Unternehmen in ihrer Existenz stark gefährdet seien. Es fehle an gut strukturierten und wirtschaftlich nachvollziehbaren Richtlinien zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Fördermittel. Die FAQ-Veröffentlichungen würden viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten und führten zu Irritationen und Unsicherheiten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen

stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss kann die Forderung des Petenten nach wirtschaftlich nachvollziehbaren Richtlinien zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen gut nachvollziehen und weiß, dass einige Unternehmen, je nach Rückforderungsbetrag, in ihrer Existenz gefährdet sind. Dennoch stimmt der Petitionsausschuss den Ausführungen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in der eingeholten Stellungnahme dahingehend zu, dass die laufende Schlussabrechnung der Programme haushaltsrechtlich geboten ist.

Die Corona-Soforthilfen des Bundes erhielten kleine Unternehmen und Soloselbständige bis zehn Beschäftigte zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Vermeidung von Liquidationsengpässen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monate. Die Bundesländer waren für die Umsetzung des Programms der Corona-Soforthilfen zuständig. Bestandteil der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen war von Beginn an, dass die finale Prüfung in die Schlussabrechnung verlagert wird. Auch aus diesem Grund konnten in der Antragsphase den betroffenen Unternehmen schnell finanziell geholfen werden. Eine Überprüfung der Anträge und die rechtmäßige Auszahlung der Hilfen, in deren Rahmen es eventuell auch zu Rückforderungen kommen kann, ist beihilferechtlich und haushaltsrechtlich zwingend vorgeschrieben.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation macht in der eingeholten Stellungnahme zudem deutlich, dass keine nachträgliche Verschärfung der Förderbedingungen stattgefunden habe. Da die Schlussabrechnung dem Abgleich der in der Antragsphase gemachten Prognosewerten mit den tatsächlich realisierten Umsätzen und Fixkosten diene, sei ggf. eine Begründung erforderlich. Des Weiteren führt die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation aus, dass der Forderung des Petenten zu Verlängerung der Frist bereits entsprochen wurde. Da im Land Bremen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden könne, existiere zudem bereits ein dem Klageweg vorgeschaltetes Prüfverfahren. Diese Darstellungen stellten die Perspektive des Landes Bremens und seiner Beteiligung an den Überbrückungshilfen dar; da sich die Petition auf die Programmlinien „Überbrückungshilfe I bis IV“, sowie „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ bezieht, sei die Petition zu diesen Regelungen an den Deutschen Bundestag zu richten. Der Petitionsausschuss erachtet die in der Stellungnahme dargelegte Argumentation der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation für gut nachvollziehbar. Da die Petition zudem laut Petitionstext bereits beim Deutschen Bundestag eingereicht wurde, sieht der Ausschuss an dieser Stelle keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen und bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

#### **Eingabe Nr.: L21/99**

#### **Gegenstand: Umbettung einer Totenasche**

#### **Begründung:**

Die Petentin fordert die Umbettung ihres verstorbenen Vaters von einem staatlichen Friedhof in Bremen auf einen kirchlichen Friedhof an ihrem neuen Wohnort in Esens/ Niedersachsen. Zur Begründung trägt die Petentin vor, dass es der ausdrückliche Wunsch ihres verstorbenen Vaters gewesen sei, dass sein Grab sich stets in unmittelbarer Nähe zu seiner Ehefrau und zu seiner Tochter befände. Von dem anstehenden Umzug hätte der Verstorbene gewusst und wäre mit einer Umbettung einverstanden gewesen. Eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen liegt nicht vor, die Absprachen wurden lediglich mündlich getroffen. Die Petentin hat einen Antrag auf Umbettung beim Umweltbetrieb Bremen gestellt, welcher ablehnend beschieden wurde. Auch der gegen den ablehnenden Bescheid gerichtete Widerspruch blieb erfolglos und wurde durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zurückgewiesen. Eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid hat die Petentin nicht eingereicht. Die Petentin wendete sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen

Bundestages, welcher die Petition zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft übersandte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin sehr gut nachvollziehen und hat die Petition sachlich eingehend geprüft. Die Argumentation der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in dem ergangenen Widerspruchsbescheid, als auch in der eingeholten Stellungnahme erscheint dem Petitionsausschuss allerdings schlüssig, gut nachvollziehbar und gemäß der geltenden Rechtsprechung zum Bestattungsrecht. Danach kann die Ausgrabung und Umbettung einer einmal beigesetzten Leiche nur aus ganz besonderen - wichtigen - Gründen verlangt werden. Auszugehen ist dabei davon, dass der den Schutz der Totenruhe gewährleistende Art. 1 Abs. 1 GG aufgrund von Art. 79 Abs. 3 GG einen besonderen Rang hat und zu den „tragenden Konstitutionsprinzipien“ gehört. Die Umbettung einer bereits beigesetzten Urne kann nach allgemeiner Auffassung der Rechtsprechung nur aus ganz besonderen Gründen beansprucht werden; etwa kann die Totenruhe ggf. hinter dem ausdrücklichen Willen des Verstorbenen hinsichtlich des Bestattungsortes zurücktreten, vgl. etwa VG München, Urteil vom 29.09.2016 - M 12 K 16.1874, VGH München, Beschluss vom 19.03.2018 - 4 ZB 16.2301. Wie die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in der eingeholten Stellungnahme ausführt, muss der ausdrückliche Wille des Verstorbenen bei der behördlichen Prüfung aber hinreichend erkennbar sein. Da es keine Verschriftlichung der Zustimmung des Verstorbenen zur Umbettung gibt und auch keine Umstände oder Tatsachen auf einen diesbezüglichen Willen des Verstorbenen schließen lassen, ist, unter Zugrundelegung des strengen Maßstabes, welcher im Zusammenhang mit dem Schutz der Totenruhe angelegt werden muss, der Wille des Verstorbenen zur Frage der Umbettung der Totenasche behördlicherseits nicht feststellbar. Nachvollziehbar erscheint dem Petitionsausschuss daher, dass eine rein mündliche Erklärung des Verstorbenen gegenüber den Angehörigen aufgrund des verfassungsrechtlichen Ranges des Schutzes der Totenruhe nicht ausreichend ist. Auch die weiteren Ausführungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Widerspruchsbescheid, sowie in der eingeholten Stellungnahme bezüglich der Zumutbarkeit des Besuches der bisherigen Grabstätte durch die Angehörigen, überzeugen den Petitionsausschuss.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen und erklärt die Petition für erledigt.

## **Eingabe Nr.: L21/122**

### **Gegenstand: Give-Aways Jugend- und Familienkonferenz**

#### **Begründung:**

Der Petent bittet darum, dass im Falle des Vorsitzes der Freien Hansestadt Bremen bei Fachministerkonferenzen Give-Aways der jeweiligen Fachministerkonferenz beschafft und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei der diesjährigen Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder unter dem Vorsitz der Freien Hansestadt Bremen habe es kaum Give-Aways gegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Wie im Zuge von Fachministerkonferenzen üblich, wurden auch im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz unter dem Vorsitz der Freien Hansestadt Bremen Give-Aways für die Konferenzteilnehmenden beschafft.

Die Beschaffung der Give-Aways erfolgte nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie unter Beachtung ökologischer und sozialer Aspekte. Entsprechend wurden die Finanzierungsmittel auf die Beschaffung von Give-Aways für die Konferenzteilnehmenden begrenzt und sehen keine Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit vor. Auch der Petitionsausschuss sieht sich dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet und sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, der Petition im Sinne einer Verfügbarkeit der Give-Aways für die Öffentlichkeit abzuweichen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.: L21/123**

**Gegenstand: Auswertung Mitmachaktion #unsere Flüsse**

**Begründung:**

Der Petent regt an, dass die Ergebnisse der deutschlandweiten Crowd-Science-Aktion #unsere Flüsse für das Gebiet Bremerhaven und Bremen ausgewertet und behoben werden. Ergänzend bringt er weitere Fragen bezüglich des behördlichen Umgangs der Ergebnisse der Aktion zum mittel- und langfristigen Umgang der seitens der Teilnehmenden der Aktion gemeldeten Probleme. Seit dem 12. Mai 2024 läuft die ARD-Mitmachaktion #unsere Flüsse, wobei die Bevölkerung dazu aufgerufen wird, Bäche vor ihrer Haustür zu untersuchen. Dafür steht ein im Internet abrufbarer Fragebogen zur Verfügung und auf einer interaktiven Karte können die Ergebnisse angesehen werden. Die Crowd-Science Aktion soll Wissenslücken über die Lebensraumqualität kleiner Fließgewässer schließen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich erledigt. Die bisherigen Ergebnisse der Crowd-Science-Aktion #unsere Flüsse wurden für das Gebiet Bremerhaven und Bremen ausgewertet. In der Stellungnahme weist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft darauf hin, dass bisher auf dem Gebiet der Stadt Bremen kein Fragebogen hochgeladen worden sei. Für Bremerhaven liege lediglich ein bearbeiteter Fragebogen für die Rohr vor. Da die Rohr ein Gewässer ist, welches unter die Berichtspflicht der europäischen Wasserrahmenrichtlinie falle, würden dort regelmäßig Untersuchungen durchgeführt. Für die Rohr seien in den kommenden Jahren weitere Strukturverbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Neu eingehende Beiträge im Rahmen der Aktion würden weiterhin gesichtet. Die generellen Ergebnisse der Auswertung der Aktion seitens der ARD werde sich die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ansehen und bewerten, ob Handlungsbedarf bestehe. Grundsätzlich habe Bremen als Stadtstaat ein recht dichtes Überwachungsrastraster und damit im Vergleich zu den Flächenländern einen guten Überblick und Kenntnisstand über die Qualität der Gewässer und die Belastungsfaktoren. Fragen zur Gewässerqualität in Bremen und seitens der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft geplanten Verbesserungsmaßnahmen können im „Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2021-2027“ online eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender